



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**FB 21**

**Tagesordnungspunkt: 6**

**Jugendhilfe;  
Bildung eines Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses für  
die Jugendhilfeplanung**

**Anlage(n):**

**Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.04.2012**

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Peter Stadick

Zi.Nr.: 012

Tel. 08122/58-1162  
peter.stadick@lra-ed.de

Erding, 27.03.2012  
Az.:

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

keine

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt gem. § 8 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Erding, für die Aufgaben der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII einen vorberatenden Unterausschuss zu bilden. Diesem sollen aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses vier stimmberechtigte Mitglieder des Kreistages und vier Mitglieder der vertretenen freien Jugendhilfeträger, sowie als beratendes Mitglied der Leiter des Fachbereichs Jugend und Familie (Jugendamt) angehören. Es sollen zudem zwei Vertreter(innen) der Gemeinden im Landkreis dem Unterausschuss als beratende Fachleute gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Erding angehören. Für die Bestellung der Mitglieder des Unterausschusses sind bis 15. Juni entsprechende Vorschläge beim Fachbereich Jugend und Familie einzureichen.

## **Vorlagebericht:**



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Erding obliegt die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen, unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personenberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln, sowie die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Ziel einer Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ist die Gewährleistung, dass Einrichtungen, Angebote und Dienste unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und Personenberechtigter rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, und dass auch bei unvorhergesehenem Bedarf schnell reagiert werden kann.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Satzung des Jugendamtes des Landkreises Erding bedient sich der Jugendhilfeausschuss hierbei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt.

Die jüngste Jugendhilfeplanung für den Landkreis Erding wurde 2005 abgeschlossen. Zu Beginn des Jahres liefen seitens des Landkreises Erding erste Vorbereitungen für eine neue Jugendhilfeplanung bereits an.